

XXII. GP-NR
829 /J

2003 -09- 24

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Begnadigung von Opfern des § 209 StGB

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Anfang dieses Jahres Österreich wegen der jahrelangen strafrechtlichen Verfolgung homo- und bisexueller Männer auf Grund des § 209 StGB verurteilt (*L. & V. vs. Austria*, Judg. 09.01.2003, Appl. 39392/98, 39829/98 ; *S.L. vs. Austria*, Judg. 09.01.2003, Appl. 45330/99; <http://hudoc.echr.coe.int>). Besonders kritisiert hat der Gerichtshof die Verweigerung der Aufhebung des § 209 auch noch nach dem Oktober 1995, obwohl damals, durch die Expertenanhörung im Jahre 1995, bereits bekannt war, dass es keinen Grund für das schwule Sondermindestalter gibt (*L. & V.*: par. 51; *S.L.*: par. 43).

§ 209 StGB ist mit Ablauf des 13.08.2002 außer Kraft getreten (BGBl I 134/2002, Art. I Z. 19b, Art. IX iVm Art. 49 Abs. 1 B-VG).

Das anti-homosexuelle Strafgesetz § 209 StGB wurde jedoch nicht ersatzlos gestrichen, sondern, wieder entgegen den Warnungen der Experten, durch eine neue Strafbestimmung, § 207b StGB, ersetzt, die mittlerweile – wie befürchtet – mit unverhältnismäßiger Intensität gegen homosexuelle Männer angewendet wird.

Im Jahre 2000 machte der Fall jenes Mannes Schlagzeilen, der am 25.05.1999 durch das LG für Strafsachen Graz ausschließlich auf Grund des § 209 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und sogar in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen wurde (GZ 6 EVr 474/99, Hv 262/99).

Auf Grund massiver Bemühungen der *Plattform gegen § 209* wurde dieser Mann am 09.01.2001 aus der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gegen eine Probezeit von fünf Jahren bedingt entlassen (LG für Strafsachen Graz, 2 BE 73/00).

§ 209 Strafgesetzbuch (StGB) erfasste nur gleichgeschlechtliche Kontakte zwischen Männern. Die dem Mann diesbezüglich vorgeworfenen Taten waren und sind im heterosexuellen bzw. lesbischen Bereich völlig straflos und interessieren dort keine Strafverfolgungsbehörde. Wäre das Geschlecht des Mannes (oder jenes des Jugendlichen oder beider Geschlecht) ein anderes gewesen, so wäre er ein freier

Bürger geblieben. Weil er aber ein Mann ist, und auch der Jugendliche männlichen Geschlechts war, wurde er als Sexualverbrecher verurteilt (§ 209 iVm 17 StGB) und in die Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, in der er 1 ¾ Jahre zu verbringen hatte.

Aus diesen Gründen richtete der Verurteilte eine Gnadenbitte an den Herrn Bundespräsidenten, der diese Bitte, an Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, weitergeleitet hat.

Der Herr Bundespräsident teilte nun mit Schreiben vom 12.09.2003 (GZ 910030/997-STR/2003) mit, dass er keine Begnadigung aussprechen könne, weil Sie ihm keinen Gnadenantrag vorgelegt hätten. Als Begründung hiefür hätten Sie angegeben, dass der zugrundeliegende Sachverhalt auch nach dem neuen § 207b StGB tatbildlich wäre und dabei darauf hingewiesen, dass der Jugendliche 14 Jahre alt war und der Altersunterschied 35 Jahre betrug. Im Hinblick auf die mehrfachen (sonstigen) Vorstrafen und eine mittlerweile neuerliche Verurteilung des Mannes könnten Sie ihn hinsichtlich der menschenrechtswidrigen Verurteilung aus dem Jahre 1999 nicht begnadigen.

Die Probezeit für die Entlassung aus der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher läuft nach wie vor. Auf Grund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 27.05.2003 (11 Os 95/02; in diesem Sinne nun auch OGH 09.09.2003, 11 Os 99/03), in Abänderung seiner jahrzehntelangen gegenteiligen Judikatur, kann diese Entlassung widerrufen werden, obwohl § 209 StGB, der der Einweisung alleine zu Grunde lag, bereits außer Kraft getreten ist. Der Präsident des zuständigen Senats des OGH erklärte gegenüber der Presse, der Gesetzgeber sei gefordert, diese Rechtslage zu ändern (apa 0542, 27.05.2003).

Soweit den unterzeichneten Abgeordneten bekannt ist, wurde nach der Aufhebung des § 209 StGB lediglich ein § 209-Opfer begnadigt (BMJ GZ 98.478/16-IV 4/02) (Ihre Anfragebeantwortung vom 03.04.2003, GZ 7003/1-Pr 1/2003). Auch in diesem Fall (dem berüchtigten „Liebesbrief-Fall“ aus dem Jahr 2001) erfolgte jedoch nur eine teilweise Begnadigung. Die Tilgung der Verurteilung aus dem Strafregister wurde auch hier nicht gewährt (ebendort).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Stimmt es, dass Sie sich geweigert haben, dem Herrn Bundespräsidenten die Begnadigung des am 25.05.1999 durch das LG für Strafsachen Graz zu GZ 6 EVr 474/99, Hv 262/99 rechtskräftig verurteilten § 209-Gewissensgefangenen vorzuschlagen?
Wenn nein: Wieso teilte der Herr Bundespräsident dies dem Gnadenwerber so mit?
2. Wenn Sie die Frage 1 mit Ja beantworten: Stimmt es, dass Sie diese Weigerung damit begründet haben, dass der zu Grunde liegende Sachverhalt auch das Tatbild des neuen § 207b StGB erfüllt und als Begründung lediglich darauf verwiesen haben, dass der jugendliche Partner des Mannes 14 Jahre alt war und der Altersunterschied 35 Jahre betrug?
Wenn nein: Wieso teilte der Herr Bundespräsident dies dem Gnadenwerber so mit?
3. Falls Sie den Absatz 1 des § 207b StGB erfüllt sehen:
 - (a) Welches waren die bestimmten Gründe, aus denen zu schließen ist, dass der Jugendliche noch nicht reif gewesen sein soll, die Bedeutung sexueller Vorgänge (im ggst. Fall: masturbatorische Handlungen) einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln?
 - (b) Wodurch und inwiefern soll der Gnadenwerber eine solche mangelnde Reife (deren Bestehen alleine das Tatbild ja noch nicht erfüllt) ausgenutzt haben?
 - (c) Wodurch und inwiefern soll der Gnadenwerber eine altersbedingte Überlegenheit (deren Bestehen alleine das Tatbild ja noch nicht erfüllt) ausgenutzt haben?
 - (d) Durch welche Beweise wurde all dies bewiesen und welches unabhängige Gericht hat die Erfüllung dieser Tatbestandselemente des § 207b Abs. 1 StGB förmlich wann und wie festgestellt?
4. Falls Sie den Absatz 2 des § 207b StGB erfüllt sehen:
 - (a) Worin bestand die Zwangslage in der sich der Jugendliche zum Zeitpunkt des sexuellen Kontakts befunden haben soll?
 - (b) Wodurch und inwiefern soll der Gnadenwerber eine solche Zwangslage (deren Bestehen alleine das Tatbild ja noch nicht erfüllt) ausgenutzt haben?
 - (c) Durch welche Beweise wurde all dies bewiesen und welches unabhängige Gericht hat die Erfüllung dieser Tatbestandselemente des § 207b Abs. 2 StGB förmlich wann und wie festgestellt?
5. Falls Sie den Absatz 3 des § 207b StGB erfüllt sehen:
 - (a) Worin bestand das Entgelt?
 - (b) Worin bestand die kausale Verknüpfung der sexuellen Kontakte mit dem angeblichen „Entgelt“,
 - (c) Worin bestand die unmittelbare Verleitung des Jugendlichen durch dieses angebliche „Entgelt“,
 - (d) durch welche Beweise wurde all dies bewiesen und welches unabhängige Gericht hat die Erfüllung dieser Tatbestandselemente des § 207b Abs. 3 StGB förmlich wann und wie festgestellt?

6. Sehen Sie, selbst wenn das Verhalten des Gnadenwerbers einen der Tatbestände des § 207b StGB erfüllen würde, nicht schon darin einen Gnadengrund, dass die Inhaftierung des Gnadenwerbers, das gegen ihn geführte Strafverfahren und seine Verurteilung seine durch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 8, 14 EMRK) gewährleisteten fundamentalen Menschenrechte verletzt haben (*L. & V. vs. Austria*, Judg. 09.01.2003, Appl. 39392/98, 39829/98 ; *S.L. vs. Austria*, Judg. 09.01.2003, Appl. 45330/99; <http://hudoc.echr.coe.int>)?

Wenn nein: (a) warum nicht? Sehen Sie nicht den menschenrechtlich entscheidenden Unterschied zwischen Taten vor und nach dem 14.08.2003; nämlich, dass Verurteilungen für Handlungen gem. § 207b StGB, die vor dem 14.08.2003 gesetzt worden sind, wegen der damals ausschließlichen Pönalisierung im männlich-homosexuellen Bereich, schwer menschenrechtswidrig sind und waren? Liegt in dieser Menschenrechtsverletzung für Sie tatsächlich keine Gnadenwürdigkeit?

(b) wie wird sonst dem Vorliegen einer schweren Menschenrechtsverletzung im vorliegenden Fall Rechnung getragen?

7. Werden Sie angesichts der Entscheidung des OGH vom 27.05.2003 (11 Os 95/02) Initiativen setzen, dass die Probezeiten von nach § 209 StGB (teil)bedingt verhängten Freiheitsstrafen trotz der Aufhebung des § 209 ebensowenig weiterlaufen wie die Probezeiten bedingter Entlassungen aus nach § 209 verhängten Freiheitsstrafen oder aus Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher und daß über den betroffenen Opfern des § 209, wie dem vorliegenden Gnadenwerber, das Damoklesschwert der jederzeitigen Gefahr nicht mehr schwebt, die grundrechtswidrig verhängte Freiheitsstrafe oder Maßnahme doch noch (zur Gänze) erleiden zu müssen (etwa gem. § 53 StGB)?

Wenn ja: was konkret werden Sie wann tun?

Wenn nein: warum nicht?

8. (a) Wieviele Gnadenbitten wurden seit der Aufhebung des § 209 StGB von Personen an Sie herangetragen, die nach § 209 StGB als alleinigem oder führendem Delikt (im Sinne der Kriminalstatistik) verurteilt worden sind?

(b) In wie vielen Fällen haben Sie seit der Aufhebung des § 209 StGB die Verurteilungen von Personen, die nach § 209 StGB als alleinigem oder führendem Delikt (im Sinne der Kriminalstatistik) verurteilt worden sind, von amts wegen auf die Möglichkeit einer Begnadigung geprüft?

9. In wievielen der zu Frage 8. angegebenen Gnadenfälle haben Sie dem Herrn Bundespräsidenten einen Gnadenantrag vorgelegt, wie viele dieser Anträge wurden negativ und wie viele positiv entschieden und in wie vielen Fällen erfolgte eine Tilgung der Verurteilung aus dem Strafregister (jeweils aufgeschlüsselt nach den Fällen gem. Frage 8a und Frage 8b)?

10. Wieviele Personen befinden sich derzeit wegen § 209 StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) in Untersuchungshaft, wie viele in Strafhaft und wieviele im Maßnahmenvollzug (aufgeschlüsselt nach § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 2 § 22, § 23 StGB), aufgeschlüsselt nach Vollzugsanstalten? Wie lange werden diese Personen noch in Haft zu verbringen haben?
11. Falls sich keine Person mehr wegen § 209 StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) in Haft befindet: wann wurde die Haft der letzten solchen Person beendet und wodurch?
(a) Falls die Haft durch Entlassung beendet wurde: erfolgte die Entlassung bedingt oder unbedingt? Falls bedingt: wie lange ist die Probezeit und wann endet sie?
(b) Falls die Haft durch Tod beendet wurde: warum durfte diese Person nicht in Freiheit sterben?
12. Wieviele Personen befinden sich derzeit wegen § 207b StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) in Untersuchungshaft, wie viele in Strafhaft und wieviele im Maßnahmenvollzug (aufgeschlüsselt nach § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 2 § 22, § 23 StGB), aufgeschlüsselt sowohl nach den 3 Absätzen des § 207b StGB als auch nach Vollzugsanstalten? Wie lange werden diese Personen noch in Haft zu verbringen haben?

Rechts

U StG

J. Res-fürsten

Stefan